

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböök

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök

Für ein Gebiet in der Gemarkung Gnissau in 5 Teilbereichen (TB), TB 1: nördlich der Ortschaft Gnissau, östlich der L 69; TB 2: nördlich der Ortschaft Gnissau, östlich der GIK 142; TB 3: südlich der Ortschaft Gnissau, östlich der Straße „Brücke“ (L 69); TB 4: südlich der Ortschaft Gnissau und der GIK 144; TB 5: südwestlich der Ortschaft Gnissau, südlich der Segeberger Straße (B 432) und westlich der Straße „Brücke“ (L 69) – für Solar-Freiflächenanlagen

hier: Erteilung der Genehmigung

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.06.2024 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet in der Gemarkung Gnissau in 5 Teilbereichen (TB), TB 1: nördlich der Ortschaft Gnissau, östlich der L 69; TB 2: nördlich der Ortschaft Gnissau, östlich der GIK 142; TB 3: südlich der Ortschaft Gnissau, östlich der Straße „Brücke“ (L 69); TB 4: südlich der Ortschaft Gnissau und der GIK 144; TB 5: südwestlich der Ortschaft Gnissau, südlich der Segeberger Straße (B 432) und westlich der Straße „Brücke“ (L 69) – für Solar-Freiflächenanlagen, mit Bescheid vom 08.08.2024 Az.: IV 526-49070/2024 nach § 6 Abs. 1 BauGB mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Ahrensböök, Poststr. 1, Zimmer 10, während der Dienststunden für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse <https://www.ahrensboek.de/Leben-und-Wohnen.htm/Seiten/Bauleitplanung.html?> unter „Rechtskräftige Flächennutzungs-/Bebauungspläne“ sowie unter <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Ahrensbo%C3%B6k/karte> und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ahrensböök, den 12. August 2024

Gemeinde Ahrensböök
Der Bürgermeister
gez. Andreas Zimmermann

Übersichtsplan

